



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Erziehungsgeld, Elternzeit.



**Das Bundes-
erziehungsgeld-
gesetz
– Regelungen
ab 1. 1. 2004 –**



Inhalt

Vorwort	5
Überblick	7
Erziehungsgeld	13
Erziehungsgeldstellen	29
Aufsichtsbehörden der Länder	37
Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen	41
Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub)	47
Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG – (ab 1. Januar 2004)	72
Stichwortverzeichnis	88

Vorwort

Eine gelingende Balance von Familie und Arbeit ist eines der wichtigsten Themen der Zukunft. Eltern, Frauen wie Männer, brauchen die Unterstützung von Gesellschaft und Wirtschaft, damit sie Familien gründen und anschließend – soweit gewünscht – Beruf und Familie vereinbaren können.



Die Bundesregierung hat dafür wichtige Voraussetzungen durch die Elternzeitregelungen und den Rechtsanspruch auf eine Teilzeittätigkeit geschaffen.

Das Gesetz hat auch für die Beteiligung der Väter an der Erziehung ihrer Kinder den richtigen Rahmen gesetzt. Viele Männer wollen sich aktiv an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen und deren Entwicklung bewusst erleben. Es ist von großer Bedeutung, dass Familien frei entscheiden können, ob Vater oder Mutter oder beide gleichzeitig die Kinderbetreuung übernehmen.

Die Broschüre informiert ausführlich über das Erziehungsgeld und die Elternzeit. Zum 1. Januar 2004 sind einige Änderungen wie z. B. die Einführung des Anspruchs

auf Elternzeit für Vollzeitpflegeeltern in Kraft getreten, aber auch Veränderungen bei den Einkommensgrenzen des Erziehungsgeldes für die ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes sowie Änderungen bei den Minderungsregelungen ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Diese und andere Änderungen sind in dem aktualisierten Text vollständig berücksichtigt.



RENATE SCHMIDT
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

Überblick

Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld des Bundes ist keine Lohnersatzleistung, sondern eine aus Steuern finanzierte **einkommensabhängige** Familienleistung für Eltern mit und ohne Erwerbstätigkeit als Anerkennung für die besonders wichtige persönliche Betreuung des Kindes in seinen ersten Lebensjahren. Erziehungsgeld wird längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt. Eltern mit und ohne Trauschein sind hinsichtlich der Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gleichberechtigt. Zuständig für den Antrag auf Erziehungsgeld sind die Erziehungsgeldstellen der Länder

Am 1. 1. 2004 sind Änderungen zum Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft getreten.

Beim **Erstantrag** (Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr) gelten die neuen Regelungen für **Geburten ab dem 1. 1. 2004** und für Kinder, die ab dem 1. 1. 2004 in die Familie aufgenommen wurden (Adoption, Adoptionspflege). Beim **Zweit Antrag** (Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr) müssen Sie das neue Recht beachten, wenn Ihr **Kind ab dem 1. 5. 2003 geboren** bzw. in die Familie aufgenommen wurde. Für die früheren Geburten (ab 1. 1. 2001) sind bzgl. des Erziehungsgeldes die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. 12. 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden (hierüber informiert die Broschüre „Erziehungsgeld/Elternzeit“, Stand Frühjahr 2003).

(siehe dazu die Adressen in dieser Broschüre), bei denen es auch die Antragsvordrucke gibt.

Die gesetzlichen Einkommensgrenzen beziehen sich auf ein **pauschaliertes** jährliches Nettoeinkommen. Für die ersten sechs Lebensmonate gilt eine höhere Einkommensgrenze als für die Zeit danach. Liegt das Einkommen über der Grenze für die ersten sechs Lebensmonate, besteht kein Anspruch auf Erziehungsgeld, liegt es über der Grenze ab dem siebten Lebensmonat, wird das Erziehungsgeld gemindert. Die Broschüre enthält eine Tabelle mit konkreten Zahlen (S. 20).

Als Einkommen werden neben dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern auch Entgeltersatzleistungen berücksichtigt. Zur Berechnung des Einkommens **des Erziehungsgeldempfängers** gelten besondere Regeln (S. 24).

Erziehungsgeld wird an die Mutter oder den Vater gezahlt, beide können sich auch abwechseln. Abgesehen von einigen Ausnahmen sind die Voraussetzungen: der Wohnort in Deutschland, die persönliche Betreuung des Kindes und der Verzicht auf eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche.

Erziehungsgeld wird für das erste Lebensjahr des Kindes beantragt und dann erneut vor Beginn des zweiten Lebensjahres.

Die Eltern können bei ihrem Antrag auf Erziehungsgeld zwischen **zwei Angeboten** wählen: dem monatlichen **Regelbetrag** in Höhe von bis zu 300 € in den ersten beiden Lebensjahren und dem monatlichen Erziehungsgeld in **Budgetform** in Höhe von bis zu 450 € für das erste Lebensjahr.

Mit Ausnahme eines besonderen Härtefalles ist eine nachträgliche Korrektur dieser Entscheidung nicht möglich, sodass sich die Eltern vorher von der Erziehungsgeldstelle beraten lassen sollten.

Das Erziehungsgeld für die Mutter wird mit ihrem – regelmäßig höheren – Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse verrechnet, sodass während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung das Erziehungsgeld meistens entfällt.

Einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben auch **anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge**.

Die Broschüre unterrichtet ergänzend über das in einzelnen Ländern im dritten Lebensjahr gezahlte **Landeserziehungsgeld**.

Elternzeit

Die Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit – Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit –, der sich gegen den Arbeitgeber richtet, ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis. Während der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers lässt sich eine Elternzeit von bis zu einem Jahr auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes übertragen. Die Elternzeit kann in zwei Abschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden. Die Eltern können ihre **Elternzeit** ganz oder zeitweise auch **gemeinsam** nehmen, die sich dadurch weder verlängert noch verkürzt. Die Anmeldefrist für die Elternzeit

beträgt grundsätzlich acht Wochen, ausnahmsweise sechs Wochen, wenn die Mutter mit ihrer Elternzeit unmittelbar nach der Mutterschutzfrist oder wenn der Vater mit seiner Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes beginnen will. Die Elternzeit wird beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet. Bei der Anmeldung ist ihm gleichzeitig verbindlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit innerhalb der nächsten zwei Jahre ab ihrem Beginn in Anspruch genommen wird. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers lässt sich dieser Zeitplan nachträglich grundsätzlich nicht mehr verändern.

Wer Elternzeit nimmt, darf gleichzeitig bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein (bei der gemeinsamen Elternzeit darf jeder Elternteil bis zu 30 Wochenstunden arbeiten = zusammen 60 Wochenstunden). Das Bundeserziehungsgeldgesetz begründet in der Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten einen **Anspruch auf Teilzeitarbeit** im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden. Entscheidend ist, ob der Arbeitgeber diesem Teilzeitananspruch im Einzelfall **dringende** betriebliche Gründe entgegensetzen kann. Über einen Streitfall muss ggf. das Arbeitsgericht entscheiden.

Für die schriftliche Mitteilung des Anspruchs auf Teilzeitarbeit gilt ebenfalls eine Frist von acht Wochen bzw. sechs Wochen, wenn die Teilzeittätigkeit unmittelbar nach der Geburt bzw. der Mutterschutzfrist beginnen soll. Die Anmeldung der Elternzeit und die Geltendmachung des Anspruchs auf gleichzeitige Teilzeitarbeit können nacheinander erfolgen, also zunächst die Anmeldung der Elternzeit und dann zu einem späteren Zeitpunkt die Anmeldung des Anspruchs auf Teilzeitarbeit. Zu empfeh-

len ist jedoch eine möglichst frühzeitige Klärung der Teilzeitarbeit (siehe S. 59).

Nach dem Ende der Elternzeit gelten wieder die Rechte und Pflichten aus dem **Stammarbeitsverhältnis**. Das **Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse** (TzBfG) (siehe kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Bezugsadresse siehe S. 59) enthält einen vergleichbaren Anspruch auf Teilzeitarbeit vor und nach der Elternzeit.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz erleichtert den Eltern die **gemeinsame Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, es vermeidet die Risiken einer vollständigen längeren beruflichen Unterbrechung und es richtet sich an Mütter und Väter. Eine stärkere Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung in der Elternzeit ist für die Familien und die Gesellschaft eine wichtige Bereicherung. Arbeitgeber mit einer familienfreundlichen Einstellung wissen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruflich besonders motiviert sind und sich mit dem Betrieb identifizieren.

Wissens- wertes.



Erziehungsgeld

Das Gesetz unterscheidet beim Erziehungsgeld zwischen zwei Möglichkeiten, nämlich dem Regelbetrag (300 €) und dem Budget (450 €). Die Broschüre erläutert den Unterschied, die allgemeinen Informationen zum Erziehungsgeld gelten aber für beide Möglichkeiten.

**HÖHE UND
DAUER DES
ERZIEHUNGSGELDES**

Der **Regelbetrag** des Erziehungsgeldes ist, soweit das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern die Einkommensgrenzen im Bundeserziehungsgeldgesetz nicht übersteigt, **für jedes Kind** monatlich 300 €. Dies gilt auch für Mehrlinge. Der Anspruch kann in diesem Fall vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes (seinem zweiten Geburtstag) gezahlt werden. Wenn sich die Eltern für das **Budget** entscheiden, beträgt das Erziehungsgeld monatlich bis zu 450 €, der Anspruch auf Erziehungsgeld endet dann aber mit der Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes (seinem ersten Geburtstag).

Fällt eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgeld im Laufe eines Lebensmonats weg (z. B. Aufnahme einer Vollbeschäftigung), dann endet die Zahlung mit Ablauf dieses Lebensmonats. **Diese Verände-**

ung müssen Sie Ihrer Erziehungsgeldstelle umgehend mitteilen.

BINDUNGS- WIRKUNG DES ANTRAGS Die Eltern müssen sich entscheiden, ob sie den Regelbetrag (monatlich bis zu 300 €) oder das Budget (monatlich bis zu 450 €) wählen. Hierzu berät auch die Erziehungsgeldsstelle. Im besonderen Härtefall können die Eltern ihre getroffene Entscheidung einmal nachträglich ändern. Ein Härtefall liegt insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz oder bei der Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person, die dazu führt, dass der Anspruch auf Budget entfällt, vor. Entscheiden sich die Eltern beim Antrag auf Erziehungsgeld nicht für eine der beiden Möglichkeiten, dann wird der Regelbetrag gezahlt.

ANRECHNUNG VON MUTTERSCHAFTSGELD Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter in der gesetzlichen Schutzfrist nach der Geburt gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld bis zu 13 € täglich beim Budget, sonst bis zu 10 € täglich angerechnet. Das Gleiche gilt für die an die Beamtinnen weitergezahlten Dienstbezüge. Erziehungsgeld wird ergänzend gezahlt, wenn das Mutterschaftsgeld im Einzelfall niedriger als das Erziehungsgeld ist. Von der Anrechnung des Mutterschaftsgeldes gibt es einige Ausnahmen:

- Das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind ist auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind nicht anzurechnen.
- Nicht angerechnet wird das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes.
- Wenn der Vater bereits während der Mutterschutzfrist Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, wird das

Mutterschaftsgeld nicht auf seinen Anspruch angerechnet.

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Eltern, die

- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- das Kind überwiegend selbst erziehen und betreuen,
- die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem Haushalt leben,
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten (bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung gilt diese Einschränkung nicht).

WER BEKOMMT ERZIEHUNGSGELD?

Auch ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes können Erziehungsgeld erhalten:

- Personen, die von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland entsandt worden sind,
- Grenzgänger aus an Deutschland angrenzenden Staaten, die hier in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich stehen.

Für Bürger der Europäischen Union mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einer Beschäftigung in Deutschland und für ihre Ehegatten gelten ergänzende Sonderregelungen (siehe § 1 Abs. 7 BerzGG).

Erziehungsgeld erhalten Mütter und Väter unabhängig von ihrer bisherigen Tätigkeit. Erziehungsgeld erhalten also Hausfrauen bzw. Hausmänner, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Beamtinnen bzw. Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Die Eltern

bestimmen, wenn beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, an wen von ihnen das Erziehungsgeld gezahlt werden soll. Sie können sich abwechseln. Die Gesamtdauer des Bezugs von Erziehungsgeld verlängert sich dadurch jedoch nicht.

NICHT VERHEIRATETE VÄTER, STIEFELTERN, LEBENSPARTNER Auch ohne das Recht der Personensorge kann der nicht verheiratete Vater anspruchsberechtigt sein, wenn die Mutter zustimmt. Gleiches gilt bei der Betreuung des Kindes des Ehegatten und seit 1. 8. 2001 auch des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

ADOPTIVELTERN Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege kann ebenfalls Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden, nicht aber für Pflegekinder. Es wird beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Familie und nur innerhalb der Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres gezahlt.

AUSZUBILDENDE Auszubildende, Schülerinnen bzw. Schüler und Studentinnen bzw. Studenten erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht. Sie müssen ihre Tätigkeit nicht auf 30 Wochenstunden reduzieren.

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER IN DEUTSCHLAND Für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland leben, gelten beim Erziehungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche. Das trifft auch für unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge zu. Andere Ausländerinnen und Ausländer müssen für ihren Anspruch auf Erziehungsgeld eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis haben. Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird

Erziehungsgeld unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend bewilligt.

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Erziehungsgeld nicht entgegen, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Beamtinnen und Beamte, ferner für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Während bei abhängig Beschäftigten der Nachweis der zulässigen Teilzeitarbeit durch die Vorlage des Arbeitsvertrags nachgewiesen werden kann, müssen Selbstständige und mithelfende Familienangehörige erklären, welche Maßnahmen sie für die Einschränkung ihrer Tätigkeit getroffen haben (z. B. Einstellen einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch andere Mitarbeiter oder vorübergehend verringerte Gesamtaufgaben). In besonderen Härtefällen ist es zulässig, mehr als 30 Stunden Teilzeitarbeit wöchentlich zu leisten. Das kann insbesondere für Alleinerziehende zutreffen.

TEILZEITARBEIT

Das Einkommen aus der Teilzeitarbeit wird bei der Berechnung des Erziehungsgeldes mit berücksichtigt. Die Erziehungsgeldstelle berechnet deshalb bei einer Aufnahme der Teilzeittätigkeit nach der Antragstellung das Einkommen neu.

§ 1 Absatz 5 BErzGG bestimmt, dass in Fällen besonderer Härte auf das Erfordernis der Personensorge oder der Betreuung und Erziehung verzichtet werden kann und eine volle Erwerbstätigkeit möglich ist. Fälle besonderer Härte liegen in der Regel vor,

BESONDERE HÄRTEFÄLLE

- wenn der andere Elternteil tot ist,
- wenn einer der beiden Elternteile schwer erkrankt ist oder unter einer schweren Behinderung leidet oder

■ wenn der allein stehende Elternteil (ohne Partner im Haushalt) voll erwerbstätig sein muss, um die wirtschaftliche Existenz seiner Familie nicht erheblich zu gefährden und nicht in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit zu geraten.

Das Kind muss in diesen Fällen im Haushalt des Elternteils, der Erziehungsgeld bekommt, leben. Während der Arbeitszeit kann es durch Verwandte, andere Personen oder in einer Krippe betreut werden. Bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils kann das Erfordernis der Personensorge entfallen. Dann muss aber das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt leben und dort von der Person, die Erziehungsgeld erhält, unter Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit selbst betreut oder erzogen werden. Außerdem darf für dieses Kind kein Personensorgeberechtigter Erziehungsgeld bekommen. Zu den Verwandten bis dritten Grades gehören Großeltern, Tanten, Onkel und ältere Geschwister des Kindes.

**EINKOMMENS-
GRENZEN IM
1. BIS 6.
LEBENS-MONAT** **Regelbetrag:** Für die ersten sechs Lebensmonate beträgt die Einkommensgrenze bei Ehepaaren mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, 30.000 € für das jährliche Einkommen; sie gilt auch für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ebenso für einen Elternteil und seinen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt die Grenze 23.000 €. **Budget:** Die Einkommensgrenze beträgt 22.086 € für Ehepaare mit einem Kind sowie für eheähnliche Lebensgemeinschaften und 19.086 € für Alleinerziehende. **Diese Euro-Beträge sind in etwa vergleichbar mit einem entsprechenden Jahres-Nettoeinkommen** (siehe S. 23), auch wenn für die

Berechnung des Einkommens im Bundeserziehungsgeldgesetz nicht dieselben Grundsätze wie im Steuerrecht gelten. Die hier genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um einen Zuschlag in Höhe von 3.140 €.

Überschreitet das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze für die ersten sechs Lebensmonate, entfällt das Erziehungsgeld.

EINKOMMENS-GRENZEN VOM 1. BIS ZUM 6. LEBENS-MONAT
(in Euro pauschaliertes Jahresnettoeinkommen)

	Anzahl der Kinder	Regelbetrag	Budget
Paar	1	30.000 €	22.086 €
Alleinerz.		23.000 €	19.086 €
Paar	2	33.140 €	25.226 €
Alleinerz.		26.140 €	22.226 €
Paar	3	36.280 €	28.366 €
Alleinerz.		29.280 €	25.366 €
Paar	4	39.420 €	31.506 €
Alleinerz.		32.560 €	28.506 €

Ab dem siebten Lebensmonat beträgt die Einkommensgrenze für das jährliche Einkommen bei Ehepaaren mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, 16.500 €; sie gilt auch für Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft und für einen Elternteil mit Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 13.500 €. Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um den vorgenannten Zuschlag (3.140 €).

**EINKOMMENS-
GRENZEN AB
DEM 7. LEBENS-
MONAT**

Wenn die Eltern mehr verdienen, entfällt das Erziehungsgeld nicht wie beim Überschreiten der Grenzen im ersten Halbjahr, sondern es wird gemindert: Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 % des Einkommens, das die genannten Grenzen übersteigt, das Budget um 7,2 % (§ 5 Abs. 4). Bis zu welchem Einkommen Eltern geminderter Erziehungsgeld erhalten, ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle. Weniger als 10 € werden allerdings nicht ausgezahlt.

EINKOMMENSRENZEN AB DEM 7. LEBENS MONAT

(bis Euro pauschaliertes Jahresnettoeinkommen)

	Anzahl der Kinder	Volles Erziehungsgeld (Regelbetrag u. Budget)	Gemindertes Erziehungsgeld (Regelbetrag u. Budget)
Paar Alleinerz.	1	16.500 €	22.086 €
		13.500 €	19.086 €
Paar Alleinerz.	2	19.640 €	25.226 €
		16.640 €	22.226 €
Paar Alleinerz.	3	22.780 €	28.366 €
		19.780 €	25.366 €
Paar Alleinerz.	4	25.920 €	31.506 €
		22.920 €	28.506 €

WELCHES EINKOMMEN? Maßgebend für den Anspruch auf Erziehungsgeld im ersten bis 12. Lebensmonat des Kindes ist das Einkommen **im Kalenderjahr vor der Geburt**, für den Anspruch im 13. bis 24. Lebensmonat das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt. Bei angenommenen Kindern sind das Kalenderjahr vor der Aufnahme in die Familie und das folgende Jahr zugrunde zu legen. Wichtig: Übt die berechnete Person

während des Erziehungsgeldbezugs keine Erwerbstätigkeit aus, wird ihr Erwerbseinkommen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt (Erstantrag) bzw. dem Kalenderjahr der Geburt (Zweitantrag) nicht berücksichtigt.

Lässt sich das Einkommen nicht nachweisen, dann wird auf das Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr zurückgegriffen.

Maßgebend ist das Einkommen der nicht dauernd getrennt lebenden Eltern, auch wenn sie unverheiratet sind, und ebenso das Einkommen des Elternteils und seines eingetragenen Lebenspartners. Das Einkommen der Eltern wird getrennt berechnet. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten sowie zwischen Einkünften der Mutter und des Vaters ist nicht zulässig. **Für das Einkommen der erziehungsgeldberechtigten Person gelten besondere Regeln (siehe S. 24).**

Ist das Einkommen während des ersten oder zweiten Lebensjahres bzw. während des ersten oder zweiten Jahres nach Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person um mindestens 20 % geringer als das zur Berechnung herangezogene Einkommen, werden auf Antrag das Einkommen und das Erziehungsgeld neu berechnet.

Bei der Geburt eines weiteren Kindes während des Erziehungsgeldbezugs für ein erstes Kind kann eine Neuberechnung des Erziehungsgeldes beantragt werden (§ 22 Abs. 2 BErzGG).

WIE BERECHNET SICH DAS EINKOMMEN? Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Dies sind

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, z. B. Renten (Ertragsanteil).

Auch als Einkommen berücksichtigt werden **Entgeltersatzleistungen**. Dies sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung.

Zur Berechnung der Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit** werden vom Bruttolohn die nachweisbaren Werbungskosten, mindestens aber der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 €, abgezogen. Bei Einnahmen, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um den Arbeitnehmerpauschbetrag verminderten Bruttobetrag auszugehen.

Bei **Einnahmen aus Kapitalvermögen** werden als Werbungskosten mindestens der Pauschbetrag in Höhe von 51 € und der Sparerfreibetrag in Höhe von 1.370 € abgezogen. **Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** werden die nachweisbaren Werbungskosten abgezogen.

Bei **Gewerbebetrieben, selbstständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft** sind die Einkünfte der Gewinn.

Es kommt nur auf die Summe der positiven Einkünfte an. Wenn Verluste bei einer Einkunftsart zu negativen Einkünften geführt haben, werden dort null Euro an Einkünften angesetzt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten ist nicht zulässig, ebenso wenig ein Verlustausgleich unter Ehepartnern.

Von der Summe der positiven Einkünfte und der Entgeltersatzleistungen werden abgezogen:

1. ein Pauschbetrag in Höhe von 24 % der Einkünfte; bei Personen im Sinne des § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Beamte) werden 19 % abgezogen;
2. Unterhaltsleistungen für Kinder, wenn weder der Antragsteller noch sein Partner Kindergeld für sie erhalten; abzuziehen ist der Betrag, der sich aus einem Unterhaltstitel oder einer privaten Vereinbarung ergibt; Unterhaltsleistungen an andere Personen werden nur so weit abgezogen, wie sie steuerlich berücksichtigt werden;
3. ein Pauschbetrag entsprechend § 33 b Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes in der Familie, für das die Eltern Kindergeld oder eine entsprechende Leistung erhalten, oder wegen der Behinderung eines Elternteils.

Übt die erziehungsgeldberechtigte Person keine Erwerbstätigkeit während des Erziehungsgeldbezugs aus, bleiben die Einkünfte aus der vorherigen Erwerbstätigkeit bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt. **EINKOMMEN DER BERECHTIGTEN PERSON**

EINKÜNFTE AUS TEILZEITBESCHÄFTIGUNG DER BERECHTIGTEN PERSON Wird von der berechtigten Person während des Erziehungsgeldbezugs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, werden die voraussichtlichen Einkünfte (Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt) aus dieser Teilzeit-tätigkeit – nur für die Dauer der Tätigkeit – mit berücksichtigt. **Pauschal versteuertes Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-jobs) wird nicht berücksichtigt.**

Erwerbseinkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vor dem Erziehungsgeldbezug bleiben bei der berechtigten Person unberücksichtigt.

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsgeldbezugs ist der Erziehungsgeldstelle umgehend mitzuteilen, damit diese die ggf. erforderliche Neuberechnung des Einkommens vornehmen kann.

ENTGELTERSATZLEISTUNGEN DER BERECHTIGTEN PERSON Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden nur berücksichtigt, wenn sie während des Erziehungsgeldbezugs bezogen werden.

ERZIEHUNGSGELD UND SOZIALLEISTUNGEN Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe gezahlt. Es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Neben dem Erziehungsgeld gibt es selbstverständlich auch Kindergeld. Erziehungsgeld wird auch zusätzlich zu Entgeltersatzleistungen gezahlt, jedoch werden diese als Einkommen berücksichtigt.

Arbeitslose Bezieher von Erziehungsgeld können ihre Arbeitsbereitschaft wegen der Betreuung eines Kindes auf versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Teilzeitbeschäftigungen beschränken, die den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen.

Falls die Eltern eine gemeinsame Elternzeit¹ nehmen, können sie allerdings nicht mit einer gemeinsamen Unterstützung durch die Sozialhilfe rechnen, weil insoweit immer noch der Nachrang der Sozialhilfe gilt einschließlich der Verpflichtung, die eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen.

Das Erziehungsgeld ist steuerfrei.

Der Anspruch auf Erziehungsgeld ist pfändungsfrei.

**STEUERFREI,
PFÄNDUNGSFREI**

Die Mitgliedschaft **Versicherungspflichtiger** bleibt erhalten, solange nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). **Die Beitragsfreiheit gilt nur für das Erziehungsgeld;** sie erstreckt sich jedoch nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen (§ 224 Abs. 1 SGB V). Wird also während des Bezuges von Erziehungsgeld eine über der Geringfügigkeitsgrenze liegende versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, sind Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Auch pflichtversicherte Studentinnen und Studenten haben während des Erziehungsgeldbezugs Beiträge zu entrichten, wenn sie immatrikuliert bleiben.

**KRANKEN-
VERSICHERUNG**

Diejenigen, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte müssen nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen ihren Beitrag (in der gesetzlichen Krankenversicherung ggf. den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeitrag) weiterzahlen. Eine versicherungspflichtige Teilzeitbe-

¹ Siehe Kapitel „Elternzeit“ in dieser Broschüre.

schäftigung beendet die freiwillige Mitgliedschaft. Weitere Auskünfte erhalten Eltern bei ihren Krankenkassen.

AUSKÜNFT **Auskünfte erhalten die Eltern bei den Erziehungsgeldstellen.** Dort erhalten sie auch Informationsbroschüren und Antragsvordrucke. Wenn sie dort ausnahmsweise in einer speziellen Frage keine erschöpfende Antwort bekommen haben oder wenn sie innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Antrag auf Erziehungsgeld gestellt worden ist, weder einen Bescheid noch eine sonstige Mitteilung erhalten haben, können die Eltern sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Weitere Auskünfte erteilt auch das Servicetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Telefonnummer siehe Umschlagseite).

ANTRAG Das Erziehungsgeld muss schriftlich für jeweils ein Lebensjahr des Kindes bei der Erziehungsgeldstelle beantragt werden, in deren Bereich die Eltern ihren Wohnsitz haben. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat ihres Kindes gestellt werden. Ist ein weiteres Kind unterwegs und mit der Geburt bald zu rechnen, sollten die Eltern mit dem Zweit-antrag für ihr erstes Kind eventuell noch warten, bis das zweite Kind geboren ist, damit berücksichtigt werden kann, dass sich die Einkommensgrenze durch das zweite Kind um den Zuschlag (siehe S. 19) erhöht. **Lassen Sie sich hierzu von Ihrer Erziehungsgeldstelle beraten. Stellen Sie den Antrag möglichst bald nach der Geburt! Beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten: Rückwirkend kann das Erziehungsgeld nur für höchstens sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt werden!** Benutzen Sie für Ihren Antrag die Vordrucke, die es bei

den Erziehungsgeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder auch in Krankenhäusern mit Entbindungsstationen gibt. Der Antragsvordruck enthält auch Angaben darüber, welche Bescheinigungen Sie vorlegen müssen.

Regelmäßig erforderlich sind insbesondere:

- Geburtsurkunde des Kindes (erhalten Sie vom Standesamt),
- Erklärung zum Einkommen und Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie von der Erziehungsgeldstelle),
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt (erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse) oder – wenn Sie Beamtin sind – über Ihre Dienstbezüge während des Mutterschutzes.

Hat die Erziehungsgeldstelle Ihrem Antrag entsprochen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Wechseln Sie das Konto während des Bezugs von Erziehungsgeld möglichst nicht. Wenn es doch notwendig wird, sollten Sie die Erziehungsgeldstelle rechtzeitig vorher informieren. Wenn dies nicht zwei Monate vorher geschieht, müssen Sie mit Verzögerungen rechnen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Entscheidung der Erziehungsgeldstelle fehlerhaft ist, z. B. bei falscher Prognoseberechnung, können Sie dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Wird Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, so erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben können.

**ABGELEHNTER
ANTRAG**



Wo Sie Ihr
Geld
 bekommen.



Erziehungsgeldstellen

Für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Länder zuständig. Sie haben die Erziehungsgeldstellen unterschiedlichen Behörden zugeordnet.

Die Erziehungsgeldstellen beraten auch zur Elternzeit.

L-Bank

Landeskreditbank Baden-Württemberg

76113 Karlsruhe,

Tel. 07 21/3 83 30, Fax 07 21/1 50 31 91,

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

BADEN-
 WÜRTTEMBERG

Die Ämter für Versorgung und Familienförderung in:

86159 Augsburg, Morellstraße 30,

Tel. 08 21/57 09 01, Fax 08 21/5 70 91 09, für Schwaben,

E-Mail: poststelle.avf-a@lvf.bayern.de

BAYERN

95447 Bayreuth, Hegelstraße 2,

Tel. 09 21/60 51, Fax 09 21/6 05-29 11 oder -29 12, für
 Oberfranken,

E-Mail: poststelle.avf-bt@lvf.bayern.de

84028 Landshut, Friedhofstraße 7,

Tel. 08 71/82 90, Fax 08 71/8 29-1 61 oder -1 62,
 für Niederbayern,

E-Mail: Poststelle.avf-la@lvf.bayern.de

80634 München (Amt für Versorgung und Familienförderung München 1), Richelstraße 17,
Tel. 0 89/13 06 20, Fax 0 89/13 06 25 96, Buchstaben A–H,
für Oberbayern,
E-Mail: poststelle.avf-m1@lvf.bayern.de

80335 München (Amt für Versorgung und Familienförderung München 2), Bayerstraße 32,
Tel. 0 89/51 43-4 59 oder -4 60, Fax 0 89/5 14 34 99,
Buchstaben I–Z, für Oberbayern,
E-Mail: poststelle.avf-m2@lvf.bayern.de

90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 8 a,
Tel. 09 11/9 28-0, Fax 09 11/9 28 24-01 oder -06 oder -07,
für Mittelfranken,
E-Mail: poststelle.avf-n@lvf.bayern.de

93053 Regensburg, Landshuter Straße 55,
Tel. 09 41/78 09 00, Fax 09 41/78 09 13-13 oder -14, für die
Oberpfalz,
E-Mail: poststelle.avf-r@lvf.bayern.de

97082 Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13,
Tel. 09 31/41 07 01, Fax 09 31/4 10 73 33, für Unterfranken,
E-Mail: poststelle.avf-wue@lvf.bayern.de

BERLIN Die Bezirksämter (Jugendamt):
Zentrale Auskunft, Tel. 0 30/90-0

BRANDENBURG Die Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und
großen kreisangehörigen Städte

Für das Stadtgebiet Bremen das Amt für Soziale Dienste **BREMEN**
Bremen, Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt,
Erziehungsgeldstelle
28195 Bremen, Bahnhofsplatz 29,
Tel. 04 21/3 61 28 74, Fax 04 21/36 11 66 39,
E-Mail: heike.harting@afsd.bremen.de

Für Bremerhaven das Amt für Familie und Jugend
27576 Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße,
Stadthaus,
Tel. 04 71/5 90 20 27

Die Bezirksämter (Einwohnerämter) in: **HAMBURG**
Hamburg-Mitte, 20095 Hamburg,
Klosterwall 2 (City-Hof Block A),
Tel. 0 40/4 28 54-0, Fax 0 40/4 28 54 29 36

Altona, 22765 Hamburg, Platz der Republik 1
(Rathaus Altona),
Tel. 0 40/4 28 11 01, Fax 0 40/4 28 11 27 59

Eimsbüttel, 20139 Hamburg, Grindelberg 62–66,
Tel. 0 40/4 28 01-0, Fax 0 40/4 28 01 28 03

Hamburg-Nord, 20243 Hamburg, Kümmelstraße 7,
Tel. 0 40/4 28 04-0, Fax 0 40/4 28 04 29 90

Wandsbek, 22041 Hamburg, Schloßstraße 60,
Tel. 0 40/4 28 81-0

Bergedorf, 21027 Hamburg, Bult 2,
Tel. 0 40/4 28 91-0, Fax 0 40/4 28 91 30 04

Harburg, 21073 Hamburg, Harburger Rathauspassage 2,
Tel. 0 40/4 28 71-0, Fax 0 40/4 28 71 34 83

HESSEN Die Ämter für Versorgung und Soziales in:

64289 Darmstadt, Bartningstraße 53,
Tel. 0 61 51/73 80, Fax 0 61 51/73 23 15,
E-Mail: havs-dar@hlvs.hessen.de

mit Außenstelle Bensheim:

64625 Bensheim, Darmstädter Straße 52,
Tel. 0 62 51/17 11 30, Fax 0 62 51/17 11 12,
E-Mail: havs-ben@hlvs.hessen.de

60320 Frankfurt/Main, Eckenheimer Landstraße 303,
Tel. 0 69/15 67-1, Fax 0 69/1 56 74 91,
E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

mit Außenstelle Gelnhausen:

63571 Gelnhausen, Hailerer Straße 24,
Tel. 0 60 51/4 85-0, Fax 0 60 51/4 85 71,
E-Mail: Poststelle@havs-gel.hessen.de

36041 Fulda, Washingtonallee 2,
Tel. 06 61/62 07-0, Fax 06 61/6 20 71 09,
E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

35390 Gießen, Südanlage 14 a,
Tel. 06 41/79 36-0, Fax 06 41/7 93 64 00,
E-Mail: havs-gie@hlvs.hessen.de

34121 Kassel, Frankfurter Straße 84 a,
Tel. 05 61/20 99-0, Fax 05 61/2 09 92 40,
E-Mail: M.Pollak@havs-kas.hessen.de

65189 Wiesbaden, John-F.-Kennedy-Straße 4,
Tel. 06 11/71 57-0, Fax 06 11/7 15 71 77,
E-Mail: havs-wie@hlvs.hessen.de

Erziehungsgeldabschnitte bei den Versorgungsämtern in: **MECKLENBURG-VORPOMMERN**

17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120,
Tel. 03 95/38 00

18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35,
Tel. 03 81/1 22 15 00

19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47,
Tel. 03 85/3 99 10

18439 Stralsund, Frankendamm 17,
Tel. 0 38 31/2 69 70

Die kreisfreien Städte, die Landkreise und in einigen Fällen auch kreisangehörige Gemeinden

NIEDERSACHSEN

Die Versorgungsämter in:

52066 Aachen, Schenkendorfstraße 2-6,
Tel. 02 41/5 10 70, Fax 02 41/5 10 75 01

NORDRHEIN-WESTFALEN

33615 Bielefeld, Stapenhorststraße 62,
Tel. 05 21/59 90, Fax 05 21/59 94 40

44147 Dortmund, Rheinische Straße 173,
Tel. 02 31/90 64-0, Fax 02 31/9 06 42 53

40042 Düsseldorf, Erkrather Straße 339,
Tel. 02 11/4 58 40, Fax 02 11/4 58 41 99

47057 Duisburg, Ludgeristraße 12,
Tel. 02 03/30 05-0, Fax 02 03/3 00 56 92

45138 Essen, Kurfürstenstraße 33,
Tel. 02 01/89 88-0, Fax 02 01/8 98 86 44

45879 Gelsenkirchen, Vattmannstraße 2-8,
Tel. 02 09/16 30, Fax 02 09/16 31 72

50735 Köln, Boltensternstraße 10,
Tel. 02 21/7 78 30, Fax 02 21/7 78 32 99

48143 Münster, Von-Steuben-Straße 10,
Tel. 02 51/49 11, Fax 02 51/49 16 01

59494 Soest, Heinsbergplatz 13,
Tel. 0 29 21/10 70, Fax 0 29 21/10 73 05

42285 Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 76,
Tel. 02 02/8 98 10, Fax 02 02/8 98 11 89

RHEINLAND-PFALZ Die Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise

SAARLAND Das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
66115 Saarbrücken, Hochstraße 67,
Tel. 06 81/99 78-0

SACHSEN Die Sachgebiete Familienhilfe der Ämter für Familie und Soziales in:
09111 Chemnitz, Brückenstraße 10,
Tel. 03 71/4 57-0
E-Mail: AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

04105 Leipzig, Berliner Straße 13,
Tel. 03 41/59 55-0
E-Mail: AFSL.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

01069 Dresden, Gutzkowstraße 10,
Tel. 03 51/46 55-0
E-Mail: AFSD.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Landesverwaltungsamt
Referat: Bundeserziehungsgeld
Dienstgebäude Halle
06114 Halle, Maxim-Gorki-Straße 7,
Tel. 03 45/52 76-0, Fax 03 45/52 76-4 46
E-Mail: postgs@lvwa.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude Magdeburg
39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 39 a,
Tel. 03 91/6 27 30 00, Fax 03 91/6 27-37 01/-02
E-Mail: posths@lvwa.sachsen-anhalt.de

Die Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein in:
23552 Lübeck, Große Burgstraße 4,
Tel. 04 51/1 40 60, Fax 04 51/1 40 64 99,
E-Mail: post.hl@lasd-sh.de

25746 Heide, Neue Anlage 9,
Tel. 04 81/69 60, Fax 04 81/69 61 99,
E-Mail: post.hei@lasd-sh.de

24837 Schleswig, Seminarweg 6,
Tel. 0 46 21/80 60, Fax 0 46 21/2 95 83,
E-Mail: post.sl@lasd-sh.de

24103 Kiel, Gartenstraße 7,
Tel. 04 31/98 27-0, Fax 04 31/98 27 25 15,
E-Mail: post.ki@lasd-sh.de

Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte

**SACHSEN-
ANHALT**

**SCHLESWIG-
HOLSTEIN**

THÜRINGEN



Bei Problemen.



Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Erziehungsgeldangelegenheit können Sie sich an die folgenden Landesbehörden wenden.

Sozialministerium Baden-Württemberg
70174 Stuttgart, Schellingstraße 15,
Tel. 07 11/1 23-0

**BADEN-
WÜRTTEMBERG**

Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2,
Tel. 09 21/6 05 03

BAYERN

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
10117 Berlin, Beuthstraße 6–8,
Tel. 0 30/9 02 67

BERLIN

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103,
Tel. 03 31/8 66-0

BRANDENBURG

- BREMEN** Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales,
Abteilung Junge Menschen und Familie, 400-41-2,
28195 Bremen, Contrescarpe 72,
Rainer Wnoucek,
Tel. 04 21/3 61 24 50, Fax 04 21/3 61 21 55,
E-Mail: Rainer.Wnoucek@soziales.bremen.de
- HAMBURG** Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hanse-
stadt Hamburg
22083 Hamburg, Hamburger Straße 37,
Tel. 0 40/4 28 63 24 60
- HESSEN** Hessisches Sozialministerium
65187 Wiesbaden, Dostojewskistraße 4,
Tel. 06 11/8 17 25 40, Fax 06 11/8 17 32 60,
E-Mail: W.Wagner-Noltemeier@hsm.hessen.de
- MECKLENBURG-
VORPOMMERN** Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35,
Tel. 03 81/12 22 89
- NIEDER-
SACHSEN** Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie und Gesundheit
30001 Hannover, Postfach 1 41,
Tel. 05 11/12 00
- NORDRHEIN-
WESTFALEN** Bezirksregierung Münster, Abteilung Soziales und Arbeit,
Landesversorgungsamt
48143 Münster, Von-Vincke-Straße 23/25,
Tel. 02 51/41 10

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rhein-
land-Pfalz – Landesjugendamt –
55118 Mainz, Rheinallee 97–101,
Tel. 0 61 31/9 67-0
- Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Saarlandes
66119 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 23,
Tel. 06 81/5 01 00
- Landesamt für Familie und Soziales
09112 Chemnitz, Reichsstraße 3,
Tel. 03 71/5 77-0
E-Mail: Landesversorgungsamt@slfs.sms.sachsen.de
- Landesverwaltungsamt
06114 Halle, Willy-Lohmann-Straße 7
Tel. 03 45/5 14-0, Fax 03 45/5 14-14 44
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
- Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1–11,
Tel. 0 43 21/9 13-5
E-Mail: post.nms@lasd-sh.de
- Landesamt für Soziales und Familie
– Landesjugendamt –
98490 Suhl, Postfach 10 01 41,
Tel. 0 36 81/7 30

RHEINLAND-
PFALZ

SAARLAND

SACHSEN

SACHSEN-
ANHALTSCHLESWIG-
HOLSTEIN

THÜRINGEN

Landes- erziehungsgeld

Besonderheiten d e r L ä n d e r .



In Baden-Württemberg wird für weitere zwölf Monate ein Landeserziehungsgeld in Höhe von 205 € monatlich gezahlt. Für Geburten ab 1. Januar 2001 erhöht sich der Betrag ab dem dritten Kind auf 307 €. Bei Mehrlingen wird entsprechend mehrfach gezahlt.

**BADEN-
WÜRTTEMBERG**

Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt. Für Geburten ab 1. Januar 2001 liegt die Einkommensgrenze für Ehepaare bei 1.380 €, für Alleinerziehende bei 1.125 € monatlich. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um 179 € für Geburten ab 1. Januar 2001, um 205 € für Geburten ab 1. Januar 2002 und um 230 € für Geburten ab 1. Januar 2003. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze verringert sich das Landeserziehungsgeld stufenweise.

Wenn Eltern das Budget-Angebot des Bundeserziehungsgeldes wählen, entfällt das Landeserziehungsgeld. Bei der eventuellen Entscheidung für das Budget sollte dies berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die dieses Kind selbst betreuen und erziehen und entweder nicht erwerbstätig sind oder nur einer Teilzeitbeschäftigung

nachgehen. Es genügt, dass ein Elternteil oder das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, Deutsche sind oder die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates haben. Für andere ausländische Staatsangehörige kann sich durch Abkommen der Europäischen Union mit anderen Staaten eine Antragsberechtigung ergeben. Der antragstellende Elternteil muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben. Antragsformulare sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich. Nähere Auskünfte erteilt die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe (Tel. 07 21/3 83 30).

BAYERN In Bayern wird grundsätzlich im dritten Lebensjahr des Kindes ein Landeserziehungsgeld auf gesetzlicher Grundlage gewährt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Geburten ab 1. 7. 2002, für die das Landeserziehungsgeld neu geregelt wurde.

Landeserziehungsgeld wird für das erste Kind für bis zu sechs und ab dem zweiten Kind für bis zu zwölf Monate gezahlt. Es beträgt monatlich für das erste Kind maximal 200 €, für das zweite Kind 250 € und ab dem dritten Kind erhöht es sich auf 350 €.

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. Es gelten die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Dabei werden in der Regel die Einkommensfeststellungen des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr zugrunde gelegt. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen wird das Landeserziehungsgeld gemindert.

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die ihren Hauptwohnsitz mindestens zwölf Monate vor Beginn des dritten Lebens-

jahres des Kindes in Bayern haben. Weitere Voraussetzung ist die deutsche, eine sonstige EU-/EWR-Staatsangehörigkeit oder seit 1. 6. 2002 die Schweizerische Staatsangehörigkeit. Es genügt auch, wenn ein Elternteil die geforderte Staatsangehörigkeit oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Türkische, marokkanische, tunesische und algerische Staatsangehörige können unter der Voraussetzung der einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EU/EWG ebenfalls Landeserziehungsgeld erhalten.

Nähere Auskünfte erteilen die Ämter für Versorgung und Familienförderung. Dort können auch die Antragsunterlagen angefordert werden. Im Internet finden Sie weitere Informationen unter www.lvf.bayern.de unter dem Stichwort Erziehungsgeld.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat ein Änderungsgesetz zum Landeserziehungsgeldgesetz am 4. März 2004 verabschiedet. Danach entfällt für Geburten ab dem 1. Mai 2002 der Anspruch auf das Landeserziehungsgeld.

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Der Freistaat Sachsen gewährt Eltern, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben, im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld für weitere neun Monate (Geburten 1994 bis 2000: zwölf Monate) ein Landeserziehungsgeld. Es beträgt monatlich 205 €. Wenn der Leistungsberechtigte Schüler, Auszubildender oder Student ist, beträgt die Leistung monatlich 307 €. Ebenfalls 307 € monatlich werden gezahlt für dritte und weitere Kinder von Leistungsberechtigten und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder deren Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft, für die sie staatliches Kindergeld beziehen. 307 € monatlich erhalten Eltern auch für Kinder, die 1995 bis 2000 geboren oder in Obhut genommen worden sind.

SACHSEN

Die Leistungsbedingungen sind im Wesentlichen dieselben wie beim Bundeserziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Zu beachten ist aber, dass im Regelfall kein Landeserziehungsgeld gezahlt werden kann, wenn für das Kind ein mit staatlichen Mitteln geförderter Platz in einer Kindertagesstätte oder eine staatliche Förderung der Tagespflege in Anspruch genommen wird. Die Rückwirkung eines Antrags auf Landeserziehungsgeld beträgt maximal einen Monat vor Antragstellung.

Auskünfte und Antragsvordrucke sind bei den Sachgebieten Familienhilfe der Ämter für Familie und Soziales erhältlich.

THÜRINGEN In Thüringen wird im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld für weitere sechs Monate ein Landeserziehungsgeld gezahlt. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn des Anspruchs gestellt werden. Durch diese Zahlung aus Landesmitteln verlängert sich der Bezug des Erziehungsgeldes bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind im Alter von zweieinhalb Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erwirbt. Landeserziehungsgeld wird unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe bewilligt, die für den Bezug von Bundeserziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes gelten. Dies sind für Kinder, die vor dem 1. 5. 2003 geboren sind, bis zu 307 € monatlich. Für Kinder, die nach dem 1. 5. 2003 geboren sind, beträgt das Erziehungsgeld bis zu 300 € monatlich.

Einzigste Ausnahme: Wenn die Eltern das Budget-Angebot des Bundeserziehungsgeldes wählen, entfällt der Anspruch auf das Landeserziehungsgeld. Bei der eventuellen Entscheidung für das Budget sollte dies berücksichtigt werden.

Das Erziehungsgeld wird von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ausgezahlt. In der Regel sind die Jugendämter zuständig. Dies gilt neben dem Landes- auch für das Bundeserziehungsgeld.



Elternzeit.

Elternzeit²

Die neuen Vorschriften zur Elternzeit gelten ab dem 1. 1. 2004 und damit auch für Eltern, die sich bereits in Elternzeit befinden (nicht nur für Geburten ab 1. 1. 2004)

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten verstärkt auch Väter die Chance, sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen.

Wer erhält Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, **die in einem Arbeitsverhältnis stehen.**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- eines Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht,
- eines Kindes des unverheirateten Vaters, der nicht sorgeberechtigt ist, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,

² Der Begriff „Erziehungsurlaub“ wurde Anfang 2001 durch ergänzende gesetzliche Regelungen in allen bundesrechtlichen Vorschriften ersetzt durch die zutreffendere Bezeichnung „Elternzeit“.



- eines Kindes des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,
- eines Kindes, das sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme in Obhut genommen haben,
- im Härtefall auch eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte.

Für den Anspruch auf Elternzeit gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Das Kind lebt mit Ihnen im selben Haushalt.
- Sie betreuen und erziehen es überwiegend selbst.
- Sie arbeiten während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung ist der Arbeitgeberseite unverzüglich mitzuteilen.

Die Elternzeit kann in **jedem Arbeitsverhältnis** genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Wie lange?

Mütter und Väter haben je einen Anspruch auf Elternzeit **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes**. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt (siehe S. 53).

Die Elternzeit kann von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der Bezugsdauer des Erziehungsgeldes.

Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Mutterschutzfrist wird grundsätzlich auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können diese Eltern insgesamt bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Auch für Adoptiveltern und Pflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 12 Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

ADOPTIV- UND
PFLEGEELTERN

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) bestehen (vgl. § 57 b Abs. 4 Nr. 3 HRG). Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gem. § 20 BErzGG nicht angerechnet. Informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Kammer (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) bzw. bei der zuständigen Kultusbehörde Ihres Landes; ggf. beim Bundesministerium für Bildung und Forschung.

BEFRISTETE
VERTRÄGE

**ÄRZTINNEN/
ÄRZTE** Für Ärzte in der Weiterbildung empfiehlt es sich, bei der zuständigen Landesärztekammer nachzufragen; ggf. beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

**BEAMTINNEN/
BEAMTE** Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder. Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende haben nach den jeweiligen Vorschriften ebenfalls Anspruch auf Elternzeit.

Aufteilung unter den Eltern/ Gemeinsame Elternzeit

Sind beide Eltern erwerbstätig, steht ihnen frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Jedem Elternteil stehen drei Jahre Elternzeit zu – unabhängig davon, wie der Partner die Elternzeit nutzt. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. **Wenn die Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen (also nicht etwa nur gemeinsame 1 1/2 Jahre).**

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung pro Elternteil in zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Schriftliche Anmeldung

Spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit **schriftlich** von der Arbeitgeberin oder vom

Arbeitgeber verlangt werden, **wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes** (z. B. Elternzeit des Vaters) **oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll**. Wollen die Eltern die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, müssen sie dies spätestens **acht Wochen** vorher bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich anmelden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z. B. zu Beginn einer Adoptivpflege, soweit sich diese im Einzelfall nicht ausreichend vorplanen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Wird die Anmeldefrist von acht bzw. sechs Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der veränderten Arbeitszeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Aus Beweisgründen wird empfohlen, sich die Erklärung der Elternzeit vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen oder die Elternzeit mit einem Einwurf-Einschreiben (oder Einschreiben mit Rückschein) zu erklären.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. **Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist bzw. an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kin-**

**FESTLEGUNG
FÜR
2 JAHRE**

des festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Frist mit Beginn der Elternzeit.

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. **Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können.**

Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird bzw. eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich ist.

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit **ohne Zustimmung des Arbeitgebers** genommen werden, d. h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die schriftliche Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss erst **acht Wochen vor ihrem Beginn** dem Arbeitgeber zugegangen sein. (Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt das dritte Jahr nicht als neuer Zeitabschnitt.)

Wenn während der Elternzeit die Berufstätigkeit fortgesetzt und die Arbeitszeit verringert werden soll, sind die Fristen zu beachten (siehe S. 57).

Die Arbeitgeberseite soll die Elternzeit bescheinigen.

Übertragung

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu 12 Monaten angespart und bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d. h. dem übertragenden Elternteil wird eine Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen, dabei zählt die Übertragung als ein Zeitabschnitt. Eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag rechtzeitig mit der Arbeitgeberin bzw. mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Stimmt die Arbeitgeberseite der Übertragung des flexiblen Jahres zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu, kann unter Einhaltung der Acht-Wochen-Frist die restliche Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Arbeitgeberseite verlangt werden.

Eine neue Arbeitgeberin oder ein neuer Arbeitgeber ist nicht an die Zustimmung der alten Arbeitgeberin oder des alten Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit gebunden.

Auch bei **Mehrlingsgeburten** und bei **kurzer Geburtenfolge** stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder möglich ist. (Die 12 Monate können beliebig aus den

**MEHRLINGE
UND KURZE
GEBURTEN-
FOLGE**

36 Monaten ausgewählt werden, es muss nicht das „dritte Jahr“ sein.)

Beispiel: Zwillinge werden am 1. 2. 2004 geboren. Die Mutter kann **für das Kind A** die ersten beiden Jahre Elternzeit nehmen und **mit Zustimmung des Arbeitgebers** das dritte Jahr z. B. auf die Zeit vom 1. 2. 2007 bis 31. 1. 2008 übertragen. Für das Kind B überträgt sie das erste Jahr auf die Zeit vom 1. 2. 2008 bis 31. 1. 2009 und nimmt für das dritte Lebensjahr Elternzeit im Anschluss an die erste Elternzeit für Kind A. **Mit Zustimmung des Arbeitgebers** könnte die Mutter somit vom 1. 2. 2004 (bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist) bis zum 31. 1. 2009 Elternzeit nehmen. Ohne Übertragung bleibt es bei der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung der dritten Lebensjahre der Zwillinge.

Zwillingengeburt



Das Gleiche gilt für die kurze Geburtenfolge:

Beispiel: Kind A wird am 1. 2. 2004 und Kind B am 1. 2. 2005 geboren. Wenn keine Elternzeit übertragen wird, dann schließt sich die Elternzeit für Kind B im Normalfall an die Elternzeit für Kind A an und endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres von Kind B am 31. 1. 2008. **Stimmt der Arbeitgeber einer Übertragung zu**, dann können von beiden Elternzeiten jeweils bis zu 12 Monate übertragen werden, z. B.: Die Mutter meldet für das Kind A Elternzeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres an (31. 1. 2006).

Im Anschluss nimmt sie zwei Jahre Elternzeit für Kind B bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres (31. 1. 2008). Im Anschluss nimmt sie bei Zustimmung des Arbeitgebers die übertragenen 12 Monate der Elternzeit für Kind A – das dritte Lebensjahr – (bis zum 31. 1. 2009) und dann die 12 Monate der Elternzeit für Kind B – das erste Lebensjahr – (bis zum 31. 1. 2010).

Beispiele:

- I Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist Elternzeit bis zum zweiten Geburtstag des Kindes nehmen. Die Mutter möchte ein Jahr erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, nehmen. In diesem Fall ist die Elternzeit vom Vater sechs Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Die Mutter muss sich dann rechtzeitig mit der Arbeitgeberseite über die Übertragung und deren Beginn einigen.
- I Im Anschluss an die achtwöchige Mutterschutzfrist nach der Geburt möchte die Mutter zunächst für ein Jahr und 10 Monate Elternzeit nehmen. Die Elternzeit ist sechs Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beim Unternehmen anzumelden und verbindlich festzulegen. Der Mutter verbleibt in diesem Fall noch ein Anteil von 12 Monaten, der mit Zustimmung des Unternehmens auch übertragen werden kann. Falls die Eltern die zu übertragende Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes gleichzeitig nehmen wollen, ist die rechtzeitige Zustimmung des jeweiligen Unternehmens der Mutter und des Vaters erforderlich.
- I Die Eltern möchten sich in der Elternzeit abwechseln. Die Mutter möchte während des ersten und dritten Lebens-

jahres des Kindes, der Vater für das zweite Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das erste Jahr sechs Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen; die Elternzeit für das dritte Lebensjahr muss sie aber erst acht Wochen vor deren Beginn verbindlich festlegen. Der Vater muss in diesem Fall seine Elternzeit auch erst acht Wochen vor ihrem Beginn schriftlich verlangen.

Beide Eltern haben nun noch die Möglichkeit, jeweils bis zu 12 Monate Elternzeit bis zum achten Geburtstag ihres Kindes zu nehmen, wenn ihre jeweilige Arbeitgeberin bzw. ihr jeweiliger Arbeitgeber zustimmt.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit **bis zu 30 Stunden wöchentlich** zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden (zusammen 60 Stunden) ausüben. Väter und Mütter sind also nicht gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und können trotzdem die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen.

In Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten müssen sich die Eltern mit der Arbeitgeberseite über die Teilzeitarbeit einigen; einen Anspruch haben sie nicht nach diesem Gesetz (aber evtl. nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, siehe S. 60). Für eine Teilzeiterwerbstätigkeit mit weniger als 15 Wochenstunden besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch (unabhängig von der Unternehmensgröße).

Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einverstanden ist, kann man auch bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige

bzw. Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich leisten. Ist die Arbeitgeberseite mit dieser Absicht nicht einverstanden, kann sie die Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Das Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung wird bei der Berechnung des Erziehungsgeldes berücksichtigt.

In Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit mit 15 bis 30 Wochenstunden, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer;
- das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- **der Anspruch wurde der Arbeitgeberseite acht bzw., wenn die Tätigkeit unmittelbar nach der Geburt bzw. nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit. (Die gewünschte Verteilung sollte auch mitgeteilt werden.)**

**ANSPRUCH AUF
VERRINGERUNG DER
ARBEITSZEIT**

Das bedeutet also, dass Eltern, die zwischen **15 und 30 Wochenstunden** in Teilzeit arbeiten möchten, dies der Arbeitgeberseite spätestens **acht Wochen** vor der geplanten Aufnahme der Teilzeittätigkeit schriftlich mitteilen müssen. Wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, ist dies dem Arbeitgeber spätestens **sechs Wochen** vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen. Die Eltern müssen in der Mitteilung den Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit nennen. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, soll auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit im Antrag enthalten sein.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden.

Wird die Anmeldefrist von acht bzw. sechs Wochen bei der Erklärung nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der veränderten Arbeitszeit entsprechend. Eine nochmalige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Aus Beweisgründen wird empfohlen, sich die Erklärung der Elternzeit vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen oder die Elternzeit mit einem Einwurf-Einschreiben (oder Einschreiben mit Rückschein) zu erklären.

Wird bereits vor der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden ausgeübt, kann diese Teilzeitbeschäftigung ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Nach der Elternzeit besteht das Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt.

Wenn die Arbeitszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt (nicht schon mit Beginn der Elternzeit) reduziert werden soll, gilt Folgendes: Hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die gesamte Dauer der Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt, besteht die Gefahr, dass diese Anstellung dem Anspruch des Elternteils auf Verringerung der Arbeitszeit als dringender betrieblicher Grund entgegengehalten wird, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nicht wusste, dass der Elternteil während der Elternzeit arbeiten möchte. **Um diese Gefahr zu vermeiden, ist es im Einzelfall ratsam, bereits bei Inanspruchnahme der Elternzeit den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit zu stellen.**

FRÜHZEITIGE
ANTRAG-
STELLUNG

Lehnt die Arbeitgeberseite den Antrag ab, besteht die Möglichkeit, **Arbeitslosengeld während der Elternzeit** zu beziehen, wenn der Elternteil den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Arbeitsamt.

ARBEITSLOSEN-
LEISTUNGEN

Auch wenn ein Unternehmen nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich anbieten kann, obwohl der Elternteil mehr arbeiten möchte (bis zu maximal 30 Stunden wöchentlich), sollte dieser sich vom Arbeitsamt über eventuell bestehende Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen informieren lassen.

TEILZEIT- UND BEFRISTUNGS GESETZ Ein vergleichbarer Anspruch auf Teilzeitarbeit **außerhalb der Elternzeit** besteht seit 2001 auch nach dem **Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge** (unabhängig von den familiären Verhältnissen oder dem Alter eines Kindes).
 Weitere Informationen – auch über die Auswirkungen der Teilzeitarbeit – enthält die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (zu beziehen über: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 5 00, 53105 Bonn, Bestell-Nr. A 263).

Vorzeitige Beendigung/Verlängerung

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Dauer der Elternzeit sollte daher sorgfältig überdacht werden, bevor die Elternzeit verlangt und verbindlich (zunächst für zwei Jahre) festgelegt wird.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich (z. B. schwere Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz), kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Erklärt sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mit der Beendigung einverstanden, kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten der verbleibenden Elternzeit auch mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers noch übertragen werden (vgl. S. 53/54).

Eine vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit von Müttern wegen der einsetzenden Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind ist jedoch nicht möglich.

Hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Zeit der Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt, kann dieser unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, gekündigt werden.

Falls bei der verbindlichen Festlegung der Elternzeit für die kommenden 24 Monate (vgl. S. 51) nicht diese volle Dauer gewählt wurde, ist eine Verlängerung innerhalb dieses 24-monatigen Zeitraums ebenfalls nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss der Verlängerung zustimmen, wenn sich die Ehepartner bzw. Lebenspartner die Elternzeit aufgeteilt haben, der vorgesehene Wechsel aber aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann. Die verlängerte Elternzeit zählt nur als ein Zeitabschnitt.

Beratung über die Elternzeit

Die Erziehungsgeldstellen haben die Aufgabe, die Arbeitnehmerseite und die Arbeitgeberseite auch über die Bedingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten.

Kündigung durch die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer

Grundsätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Elternzeit unter Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kündigen. Falls sie zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, ist nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Beschäftigungsgarantie

Kann man nach der Rückkehr aus der Elternzeit an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren?

In der Regel wird man dies können. Ob es tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls eine Umsetzung zulässig ist, darf sie nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, besteht nach Beendigung der Elternzeit ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn.

Der Kündigungsschutz endet mit Ablauf der Elternzeit. Er gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Elternzeit eine zulässige Teilzeitarbeit bei derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber ausüben sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach der Geburt des Kindes keine Elternzeit in Anspruch nehmen und bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber eine bisherige Teilzeitarbeit im zulässigen Umfang von 30 Wochenstunden fortsetzen.

Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen.

Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gemeinsam Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der Kündigungsschutz.

Spricht die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dennoch in dieser Zeit eine Kündigung aus, ist sie rechtlich unwirksam. In diesem Fall sollte man die Aufsichtsbehörde, in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt, informieren.

In besonderen Ausnahmefällen kann allerdings die Arbeitgeberseite bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vor der Kündigung beantragen, dass sie nach Genehmigung durch diese Behörde anschließend kündigen darf. Dabei sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub zu beachten. Die Behörde hat den betroffenen Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu diesem Antrag der Arbeitgeberseite zu äußern.

Die Behörde erlaubt die Kündigung in der Regel nur dann, wenn z. B. der Betrieb eingestellt wird oder seine Existenz gefährdet ist.

Für eine Kündigung nach dem Ende der Elternzeit gelten die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes bzw. Tarifvertrags.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung während des Erziehungsurlaubs sind folgende Behörden zuständig:

Baden-Württemberg

Die Gewerbeaufsichtsämter/Das Landesbergamt

Bayern

Gewerbeaufsichtsämter Nürnberg und München

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Brandenburg

Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Bremen

Gewerbeaufsichtsämter

Hamburg

Behörde für Umwelt und Gesundheit

Hessen

Regierungspräsidenten

Mecklenburg-Vorpommern

Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Gewerbeaufsicht

Niedersachsen

Gewerbeaufsichtsämter

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion

Saarland

Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit

Sachsen

Gewerbeaufsichtsämter

Sachsen-Anhalt

Gewerbeaufsichtsämter

Schleswig-Holstein

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit

Thüringen

Ämter für Arbeitsschutz

Die Anschriften finden Sie im Internet unter:

[www.bmfsfj.de/Anlage 23746/Aufsichtsbehoerden.pdf](http://www.bmfsfj.de/Anlage%2023746/Aufsichtsbehoerden.pdf)

Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die **Pflichtmitgliedschaft** während der Elternzeit bestehen, ohne dass aus dem Erziehungsgeld Beiträge zu leisten sind.

Beitragsfrei für die Dauer der Elternzeit sind Pflichtmitglieder, die außer dem Erziehungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. die Beitragspflicht aus dem Arbeitsentgelt aufgrund einer Teilzeitarbeit) haben.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch für versicherungspflichtige Studenten Beitragspflicht besteht, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbeitrag.

Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, ändert sich nichts. Das Erziehungsgeld wird in die Berechnung des für die Familienversicherung zulässigen Gesamteinkommens nicht einbezogen. Familienversichert ist auch der Ehepartner, der bislang als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung war und sich in der Elternzeit befindet, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind. **Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert;** sie können nicht in die beitragsfreie Familienversicherung des Ehegatten aufgenommen werden.

Angestellte, die privat versichert sind, müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher von der Arbeitgeberseite übernommenen Anteil.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit wird eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet, wenn das Entgelt über 400 € monatlich und unterhalb der für die Person maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Fortführung der privaten Krankenversicherung ist möglich.

Bevor Sie die Elternzeit beginnen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Arbeitslosenversicherung

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld zählt die zwölfmonatige Anwartschaftszeit innerhalb der dreijährigen (ab 1. Februar 2006 zweijährigen) Rahmenfrist. Dabei werden auch Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren einbezogen, wenn der oder die Betroffene unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestands in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen hat (vgl. § 26 Abs. 2 a SGB III). Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die zuständige Agentur für Arbeit.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Das Bundeserziehungsgeldgesetz hat hierzu keine ausdrückliche Regelung getroffen. Ob diese Leistungen von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber weitergezahlt werden, hängt im Einzelfall vom Inhalt der jeweiligen Vereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag) ab. Ist eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen worden, muss Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld während der Elternzeit gezahlt werden, wenn damit die Betriebstreue der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers belohnt werden soll. Oftmals stellen die Leistungen nur eine zusätzliche Vergütung für geleistete Arbeit dar, sodass die Arbeitgeberseite die Leistungen für die Zeit der Elternzeit anteilmäßig kürzen kann. Auf eventuelle Ausschlussfristen ist zu achten.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen der Arbeitgeberseite, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsverein-

barung oder des Einzelarbeitsvertrags zustehen, sowie Teile des Arbeitslohns, die vermögenswirksam angelegt werden. Ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Elternzeit Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeberseite hat, hängt vom Inhalt der jeweiligen Vereinbarung ab.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, können auch Teile ihres Arbeitslohns vermögenswirksam anlegen lassen und dafür die staatliche Sparszulage nach dem Vermögensbildungsgesetz erhalten. Sparszulage gibt es nur auf Zahlungen, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vornimmt. Daher kann das Erziehungsgeld als staatliche Leistung nicht vermögenswirksam angelegt werden. Auch für andere Selbsteinzahlungen, etwa vom Sparbuch, gibt es keine Sparszulage.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Elternzeit keine Arbeitgeberleistungen erhalten und auch keine Teilzeitbeschäftigung ausüben, können Nachteile bei der Sparszulage (abhängig von Beginn und Dauer der Elternzeit) vermeiden oder jedenfalls verringern. Die Beträge, die nach dem Vermögensbildungsgesetz zulagebegünstigt sind, sind Jahresbeträge. Man kann also vor Beginn oder nach Ende der Elternzeit aus dem Arbeitslohn von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber die Beträge anlegen lassen, die zur vollen Ausnutzung der zulagebegünstigten Höchstbeträge im jeweiligen Jahr noch fehlen.

Jahresurlaub

Erholungsurlaub kann anteilig für jeden vollen Monat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden. Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Restlicher Erholungsurlaub wird nach

Abschluss der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewährt. Er erlischt dabei nicht wie im Normalfall zu einem festen Zeitpunkt des Folgejahres. Durch die Geburt eines weiteren Kindes wird der Übertragungszeitraum jedoch nicht verlängert. Wird der übertragene Resturlaub nicht im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach Ende der ersten Elternzeit genommen, verfällt er. Wenn das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit endet, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

Erziehungszeiten in der Rentenversicherung

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 werden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung der Monatsrente.

Die Erziehungszeit wird demjenigen zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Ein Wechsel der Zuordnung unter den Eltern ist möglich. **Soll dem Vater die Erziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für höchstens 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Anderenfalls wird die Erziehungszeit automatisch der Mutter zugerechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.**

Weitere Informationen enthalten die kostenlosen Broschüren „Kindererziehungsjahre“ (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin/www.bfa-berlin.de) und „Rentenratgeber

für Frauen“ (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 5 00, 53105 Bonn/www.bmgs.de [Bestell-Nr. A 270]).

Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist:

Elternpaare	Pro Kind und Elternteil 10 Tage im Jahr, bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil
Alleinerziehende	Pro Kind 20 Tage im Jahr, bei mehreren Kindern maximal 50 Tage

Die Anzahl der Tage verringert sich entsprechend bei Teilzeiterwerbstätigkeit. Der Anspruch besteht zeitlich unbegrenzt, sofern das Kind nach ärztlichem Zeugnis an einer unheilbaren Erkrankung leidet und nur noch eine begrenzte Lebenserwartung vorhanden ist.

Besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung, zahlt die gesetzliche Krankenkasse das **Krankengeld**, wenn im Haushalt keine andere Person lebt, die die Betreuung des Kindes übernehmen kann. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind durch einen Unfall im Kindergarten, im Hort oder in der Schule sowie auf dem Weg dorthin oder nach Hause verletzt worden ist und der Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege bedarf.

Für die nicht in der GKV Versicherten besteht ein Anspruch auf **unbezahlte** Freistellung von der Arbeit.



Das Gesetz.



Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2004 (BGBl. I S. 207)

Erster Abschnitt

Erziehungsgeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Abweichend von Satz 2, § 1594, § 1600d und §§ 1626a bis 1626e des Bürgerlichen Gesetzbuchs können im Einzelfall nach billigem Ermessen die Tatsachen der Vaterschaft und der elterlichen Sorgeerklärung des Anspruchsberechtigten auch schon vor dem Zeitpunkt ihrer Rechtswirksamkeit berücksichtigt werden.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversicherungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält oder
3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Dies gilt auch für den mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annah-

- me als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(5) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

(6) Ein Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR-Bürger) erhält nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 Erziehungsgeld. Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn

1. er eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt,
 2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
 3. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt worden ist.
- Maßgebend ist der Monat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 eintreten. Im Fall der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes als erlaubt gegolten hat.

(7) Anspruchsberechtigt ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 auch, wer als

1. EU/EWR-Bürger mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU/EWR-Gebiet) oder
2. Grenzgänger aus einem sonstigen, unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staat in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder ein Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung hat. Im Fall der Nummer 1 ist eine mehr als geringfügige selbstständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem anderen EU/EWR-Gebiet wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sowie die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und

Nr. 574/72 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten § 3 und § 8 Abs. 3.

(8) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist auch der Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedsstaates anspruchsberechtigt, soweit er EU/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt hat oder Mutterchaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 bezogen hat.

(9) Kein Erziehungsgeld erhält, wer im Rahmen seines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend nach Deutschland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für den ihn begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn er in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausübt.

§ 2

Keine volle Erwerbstätigkeit

Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gezahlt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gezahlt.

(2) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Mutter die Berechtigte; Entsprechendes gilt für den Lebenspartner, der Elternteil ist. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

§ 4

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird unter Beachtung der Einkommensgrenzen des § 5 Abs. 3 vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats (Budget) oder bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats (Regelbetrag) gezahlt. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu zwei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt.

(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt. Für die ersten sechs Lebensmonate kann Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden, wenn das Einkommen nach den Angaben des Antragstellers unterhalb der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 liegt und die Einkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden können.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

12. Lebensmonats 450 Euro (Budget),
24. Lebensmonats 300 Euro (Regelbetrag).

Die im Antrag getroffene Entscheidung für das Budget oder den Regelbetrag ist für die volle Bezugsdauer verbindlich. Ist im Antrag keine Entscheidung getroffen, wird der Regelbetrag gezahlt. Eine einmalige rückwirkende Änderung ist möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz oder bei der Geburt eines weiteren Kindes und nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der berechtigten Person in den ersten sechs Lebensmonaten, die dazu führt, dass der Anspruch auf das Budget entfällt. Bei einer Änderung vom Budget zum Regelbetrag ist die bereits gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelbetrag zu erstatten; § 22 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei einem Berechtigtenwechsel auch für den neuen Berechtigten verbindlich. Im Fall einer Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 5 haften die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt für

Lebenspartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Eltern.

(3) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt der Anspruch auf den Regelbetrag, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 30.000 Euro und bei anderen Berechtigten 23.000 Euro übersteigt. Der Anspruch auf das Budget entfällt, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 22.086 Euro und bei anderen Berechtigten 19.086 Euro übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 16.500 Euro und bei anderen Berechtigten 13.500 Euro übersteigt. Die Beträge der Einkommensgrenzen nach Satz 1, 2 und 3 erhöhen sich um 3.140 Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. Für Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.

(4) Das Erziehungsgeld wird ab dem siebten Lebensmonat gemindert, wenn das Einkommen die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt. Der Regelbetrag verringert sich um 5,2 Prozent und das Budget verringert sich um 7,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 3 Satz 3 und 4 geregelten Grenzen übersteigt.

(5) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 10 Euro wird ab dem siebten Lebensmonat nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich 24 vom Hundert, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abzüglich 19 vom Hundert und der Entgeltersatzleistungen, gemindert um folgende Beträge:

1. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 3 Satz 4 erhöht

worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,

2. Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,
3. Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils im Sinne von Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz.

Als Einkommen gelten nicht Einkünfte, die gemäß §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes pauschal versteuert werden können. Entgeltersatzleistungen im Sinne von Satz 1 sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung.

(2) Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes bei der berechtig-

ten Person maßgebend. Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im zweiten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes, beim angenommenen Kind im Kalenderjahr seiner Aufnahme bei der berechtigten Person maßgebend.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt.

(5) Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 1.044 Euro verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.

(6) Ist die berechnete Person während des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer

vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Ist sie während des Erziehungsgeldbezugs erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit maßgebend. Sonderzuwendungen bleiben unberücksichtigt. Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person werden nur während des Erziehungsgeldbezugs berücksichtigt. Für die anderen Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften des § 6.

(7) Ist das Einkommen während des ersten oder zweiten Lebensjahres beziehungsweise während des ersten oder zweiten Jahres nach der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person insgesamt um mindestens 20 Prozent geringer als das Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr im Sinne von Absatz 2, wird es auf Antrag neu ermittelt. Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Erziehungsgeldbezugs zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6 maßgebend.

§ 7

Anrechnung von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gezahlt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das

Gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist beim Budget auf 13 Euro, sonst auf 10 Euro kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.

§ 8

Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und vergleichbare Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Zahlung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe ist § 15b des Bundessozialhilfegesetzes auf den Berechtigten nicht anwendbar. Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und insbesondere auch § 18 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.*)

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb

versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Die dem Erziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind, soweit sich aus dem vorrangigen Recht der Europäischen Union über Familienleistungen nichts Abweichendes ergibt, anzurechnen und sie schließen insoweit Erziehungsgeld aus.

§ 9

Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Zahlung des Erziehungsgeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der

*) § 8 Abs. 1 gilt gemäß Artikel 45 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 61 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und Artikel 61 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 70 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) ab dem 1. Januar 2005 in folgender Fassung:

„§ 8
Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und vergleichbare Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen und bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Zahlung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe ist § 38 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf den Berechtigten nicht anwendbar. Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gezahlt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und der Nachrang der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“

Länder nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

§ 11

Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld.

§ 12

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft.

(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Brutto-Arbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

(3) Die Erziehungsgeldstelle kann eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbstständigen darüber verlangen, ob und wie lange die Elternzeit beziehungsweise die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder eine Teilzeittätigkeit nach § 2 ausgeübt wird.

§ 13

Rechtsweg

(1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 10 bestimmt wird.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständi-

gen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

3. entgegen § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

Zweiter Abschnitt

Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind

1. a), für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c), das sie in Vollzeitpflege (§ 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1

Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von bei-

den Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Ehegatten, Lebenspartner und die Berechtigten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c.

(4) Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, nicht 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Er kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Über den Antrag auf eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht des Arbeitnehmers, sowohl seine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die er vor Beginn der Elternzeit hatte.

(6) Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber acht Wochen oder, wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, sechs Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor den Gerichten für Arbeitsachen erheben.

§ 16

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 15 Abs. 2 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1 angerechnet. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes

anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Urlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat,

für den der Arbeitnehmer Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluss an die Elternzeit das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässig-

keitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer

1. während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder,
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenzen (§ 5 Abs. 3) übersteigt. Der Kündigungsschutz nach Nummer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Elternzeit nach § 15 besteht.

§ 19

Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20

Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21

Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen,

jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung seiner Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Fall des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erziehungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) Steigt die Anzahl der Kinder oder treten die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 und 7 nach der Entscheidung über das Erziehungsgeld ein, werden sie mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 nur auf Antrag berücksichtigt. Soweit diese Voraussetzungen danach wieder entfallen, ist das unerheblich. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 5 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(3) Mit Ausnahme von Absatz 2 sind nachträgliche Veränderungen im Familienstand einschließlich der Familiengröße und im Einkommen nicht zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 und, mit Ausnahme von Absatz 3, bei sonstigen wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erzie-

hungsgeld erheblich sind, ist über das Erziehungsgeld mit Beginn des nächsten Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Aufhebung oder Änderung des Bescheides neu zu entscheiden. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 23

Statistik

(1) Zum Erziehungsgeld und zur gleichzeitigen Elternzeit werden nach diesem Gesetz bundesweit statistische Angaben (Statistik) erfasst.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale der Empfängerin oder des Empfängers:

1. Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt,
4. Familienstand,
5. Anzahl der Kinder,
6. Dauer des Erziehungsgeldbezugs,
7. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes vor und nach dem sechsten Lebensmonat,
8. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs,
9. Elternzeit, auch des Ehegatten oder Lebenspartners, Dauer der Elternzeit und gleichzeitige Erwerbstätigkeit.

(3) Hilfsmerkmale sind Geburtsjahr und -monat des Kindes sowie Name und Anschrift der zuständigen Behörden (§ 10).

(4) Die nach § 10 bestimmten zuständigen Behörden erfassen die statistischen Angaben. Diese sind jährlich bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitzuteilen.

§ 24

Übergangsvorschriften; Bericht

(1) Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die in diesem Gesetz genannten Euro-Beträge und Euro-Bezeichnungen sowie der Cent-Betrag gelten erstmalig für Kinder, die ab dem 1. Januar 2002 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Für die im Jahr 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder gelten die in diesem Gesetz genannten Deutsche Mark-/Pfennig-Beträge und -Bezeichnungen weiter.

(2) Für Geburten vor dem 1. Januar 2004 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das erste Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 gelten-

den Fassung; für Geburten vor dem 1. Mai 2003 und die vor diesem Zeitpunkt bei der berechtigten Person aufgenommenen Kinder richtet sich der Anspruch auf Erziehungsgeld für das zweite Lebensjahr nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung.

(3) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 (Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit) auf Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor.

Stichwortverzeichnis

- (Die kursiv gedruckten Seitenzahlen beziehen sich auf den Gesetzestext.)
- Adoptiveltern 16, 49
 - Anmeldung der Elternzeit 10f., 50ff., 62
 - Anspruch auf Erziehungsgeld 8, 13ff., 20, 25, 72f., 80, 84f., 87
 - Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit 10f., 47, 57, 59ff., 82
 - Antrag auf Erziehungsgeld 7, 8, 14, 26, 74
 - Arbeitslose 24
 - Arbeitslosengeld 59, 67, 77
 - Arbeitslosenhilfe 22, 77
 - Arbeitslosenversicherung 67
 - Aufsichtsbehörden der Länder 37ff.
 - Auskünfte 26, 42ff., 59, 67
 - Ausländer 16, 73
 - Auszubildende 16, 48, 43

 - Beamte 17, 23, 50
 - Beratung über Elternzeit 61, 79

 - Eheähnliche Gemeinschaft 18, 19, 43, 76, 77, 79
 - Einkommen 13, 17ff., 21f., 24, 57
 - Einkommensabhängigkeit 41
 - Einkommensberechnung 22ff.
 - Einkommensgrenzen 13, 19, 20, 26, 75, 76, 84
 - Einkünfte aus Teilzeitbeschäftigung 24
 - Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) 9ff., 25, 29, 47ff., 65, 85, 86f.
 - Erziehungsgeld 7f., 13ff., 24, 26, 65, 72ff.
 - Erziehungsgeldstellen 14, 26f., 29ff., 61, 80
 - Erziehungszeiten 69

 - Gemeinsame Elternzeit 9, 25, 50, 56, 63, 81
 - Gesetzestext 72

 - Gewerbeaufsicht 63

 - Großeltern 18

 - Härtefälle 9, 14, 48, 60, 81, 83

 - Jahresurlaub 68

 - Kinder des Ehepartners 16
 - Krankenversicherungsschutz 25f., 65f., 78
 - Kündigung 61, 63, 83f.
 - Kündigungsfrist 61f., 84
 - Kündigungsschutz 62ff., 83f.

 - Landeserziehungsgeld 41ff.
 - Lebenspartner 16, 18, 19, 48, 61, 72, 74, 76, 77, 79, 80, 81

 - Mutterschaftsgeld 14f., 27, 67, 74, 78, 79

 - Pfändung 25

 - Rentenversicherung 69

 - Sozialhilfe 18, 24, 25, 78
 - Stiefkinder 16

 - Teilzeitarbeit 10, 15, 17, 47, 48, 56, 60, 62, 81, 83, 84, 87

 - Urlaubsgeld 67

 - Väter 15, 56
 - Verlängerung der Elternzeit 60
 - Vermögenswirksame Leistungen 67
 - Vorzeitige Beendigung der Elternzeit 60f., 83, 85

 - Weihnachtsgeld 67
 - Weiteres Kind in der Elternzeit 14, 26, 61, 78

Impressum:

Herausgeber:

Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend

11018 Berlin

Bezugsstelle:

Bundesministerium

für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend

53107 Bonn

Tel.: 01 80/5 32 93 29

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

Internet: www.bmfsfj.de

Stand:

Sommer 2004

Gestaltung:

UVA Kommunikation und Medien GmbH

Druck:

DruckVogt GmbH, Berlin

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser

Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*

Fax: 0 18 88/5 55 44 00

Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent, sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute

